

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-mm

Im Durchschnitt der Betriebe werden etwa 8 ha stillgelegt; im Rheinland sind es 10,1 ha, in Westfalen-Lippe 7,8 ha. Die durchschnittlich beantragte Prämie beträgt 1 146 DM je Hektar. Sie liegt damit etwa 100 DM über der rechnerischen Größenordnung, d. h. über dem rechnerischen Mittel des möglichen Prämienpektrums, das bekanntlich von 700 DM bis 1 446 DM je Hektar reicht. Hier gibt es keine nennenswerten Unterschiede in den beiden Landesteilen. Durchschnittlich sind 9 220 DM je Betrieb an Prämie beantragt; im Rheinland sind es 11 932 DM, in Westfalen-Lippe 8 932 DM durchschnittlich je Betrieb.

Neue Anträge gehen zur Zeit nur noch in sehr geringer Zahl ein. Da nach dem 15. Oktober aus haushaltsrechtlichen Gründen keine Anträge mehr für 1989 gestellt werden sollen, ist davon auszugehen, daß das Gesamtvolumen für dieses Jahr von den genannten Zahlen nicht nennenswert abweichen wird.

Der relativ hohe Anteil an Dauerbrache, der auch bundesweit zu beobachten ist, zeigt, daß die Dauerbrache, ökonomisch gesehen, Vorteile für die Betriebe bringen kann. Die Befürchtung vieler Landwirte, daß in Nordrhein-Westfalen durch den Förderungsausschuß für Rotationsbrache in bestimmten Gebieten - in Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten - eine Benachteiligung stattfindet, wird durch die jetzt dargelegten Zahlen widerlegt. Es hat hier eine solche Benachteiligung bei der Inanspruchnahme nicht gegeben, jedenfalls ausweislich der Zahlen nicht.

Bundesweit liegt der Anteil der Dauerbrache bei 64 %; in Schleswig-Holstein beträgt der Anteil sogar 83 %. Das heißt, die Dauerbrache ist von Landwirten eindeutig präferiert worden.

Abg. Jacobs (CDU) hielte es für sinnvoll, der Unsicherheit vieler Landwirte gerade im Hinblick auf Wasser- und Naturschutzgebiete durch die Zusicherung zu begegnen, daß nach Ablauf der fünf Jahre wieder die Möglichkeit des Umbruchs bestehe. Das sei im Bundesgesetz zwar so vorgesehen; die Ausführungsbestimmungen des Landes seien jedoch noch ungewiß. Vielleicht könne man durch eine entsprechende Formulierung, daß aus der Fläche wieder Ackerland gemacht werden könne, der Sorge der Landwirte begegnet werden, hier unter Umständen Dauergrünland zu produzieren.

StS Dr. Bentrup stellt fest, die Regelung des Bundes besage eindeutig, daß es sich um Ackerfläche handele und es Ackerfläche bleibe. An dem Status dieser Flächen gebe es insofern keinen Zweifel.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-mm

Auf die weitere Frage des Abg. Jacobs (CDU), ob denn die Abgabe einer eindeutigen Erklärung nach Meinung des Ministeriums nicht nötig sei, entgegnet StS Dr. Bentrup, das Ministerium habe bereits mehrfach deutlich gemacht, daß es sich um Ackerflächen handele und diese auch nach Ablauf des Stilllegungszeitraums Ackerflächen blieben. Das könne er nur immer wieder wiederholen.

Zu 2: Aktuelle Viertelstunde

a) Frage des Abg. Jacobs (CDU) betreffend
freiwillige Verträge in Naturschutzgebieten

StS Dr. Bentrup nimmt wie folgt Stellung:

Herr Abg. Jacobs hatte die Frage gestellt, ob das Naturschutzgesetz des Landes die Möglichkeit bietet, daß bei den aufgestellten Landschaftsplänen auch freiwillige Verträge über den Grundschutz hinaus abgeschlossen werden können, und zwar freiwillige Verträge durch die Kreise.

Nach § 19 des Landschaftsgesetzes hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen. Die Festsetzungen legen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote fest. In Verbindung mit diesen Schutzgebietsausweisungen hat der Landschaftsplan nach § 26 des Landschaftsgesetzes darüber hinaus Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 18 des Landschaftsgesetzes im einzelnen festzulegen. Nach diesen Bestimmungen können insbesondere Gebote in den einzelnen Schutzverordnungen durch freiwillige Vereinbarungen materiell ausgefüllt werden.

In den neu gefaßten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes vom 29.06.1988 hat die Landesregierung zusätzlich die Förderung von finanziellen Leistungen unter anderem für vertragliche Vereinbarungen, die Entschädigungsansprüche nach § 7 des Landschaftsgesetzes ablösen, sowie für vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung von Maßnahmen in den Landschaftsplangebieten neu eingeführt.